# Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2006 — K-Swiss/HABM (Parallele Streifen auf einem Schuh)

## (Rechtssache T-14/06)

„Gemeinschaftsmarke — Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Klagefrist"

Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften (Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, Artikel 1, Regeln 61 Absatz 2, 62 Absätze 1 und 3 und 68) (vgl. Randnrn. 22, 25-26, 28)

## Gegenstand

Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. September 2005 (Sache R 1109/2004-1) über die Eintragung einer Marke in Form von fünf parallelen, seitlichen Streifen auf der Darstellung eines Schuhs als Gemeinschaftsmarke

## Angaben zur Rechtssache

| | |
|---|---|
| Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: | K-Swiss, Inc. |
| Betroffene Gemeinschaftsmarke: | Bildmarke, bestehend aus der Darstellung eines Schuhs mit fünf parallelen, seitlichen Streifen, für Waren der Klasse 25 — Anmeldung Nr. 2788511 |
| Entscheidung des Prüfers: | Zurückweisung der Anmeldung |
| Entscheidung der Beschwerdekammer: | Zurückweisung der Beschwerde |

## Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.